

**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESGERICHTSHOFS**
- S 22 1 -

Karlsruhe, 15. Dezember 2017

Das Präsidium hat am 14. Dezember 2017 beschlossen:

Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Menges** nimmt in der Zeit vom 31. Dezember 2017 bis zum 2. Januar 2018 am Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter teil.

Limberg

Das Präsidium hat am 9. November 2017 beschlossen:

Der Geschäftsverteilungsplan 2017 des Bundesgerichtshofs wird hinsichtlich der Besetzung des Dienstgerichts des Bundes zu B. V. 2. c) - nichtständige Beisitzer des Bundesfinanzhofs - wie folgt neu gefasst:

"c) Mitglieder des Bundesfinanzhofs

Beisitzer: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Schneider**

Vertreter: Richterin am Bundesfinanzhof **Hübner**
Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Brandis**

Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Loose**

Richterin am Bundesfinanzhof **Köhler**

Beisitzerin: Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Jachmann-Michel**

Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Jatzke**

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Geserich**

Richter am Bundesfinanzhof **Prof. Dr. Nöcker**

Richter am Bundesfinanzhof **Stutzmann"**

Das Präsidium hat am 27. Juni 2017 beschlossen:

1. II. Zivilsenat

- a) Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Drescher** wird mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof zum Vorsitzenden des II. Zivilsenats bestellt und zugleich für diesen Senat als ordentliches Mitglied in den Großen Senat für Zivilsachen entsandt.
- b) Gleichzeitig werden
 - aa) Richter am Bundesgerichtshof **Born** zum stellvertretenden Vorsitzenden des II. Zivilsenats bestellt und zugleich für diesen Senat als stellvertretendes Mitglied in den Großen Senat für Zivilsachen sowie als ordentliches Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt;
 - bb) Richter am Bundesgerichtshof **Wöstmann** für den II. Zivilsenat als stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

2. Dienstgericht des Bundes

- a) Mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof scheidet Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Drescher** aus dem Dienstgericht des Bundes aus und wird an seiner Stelle Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Karczewski** zum ständigen Beisitzer des Dienstgerichts des Bundes bestimmt. Das gilt nicht für

die noch nicht abgeschlossenen Verfahren, in denen Herr Prof. Dr. Drescher bereits zum Berichterstatter bestimmt ist (RiZ (R) 1/15, RiZ (R) 2/15 und RiZ (R) 3/15); in diesen Verfahren und bis zu deren Erledigung bleibt Herr **Prof. Dr. Drescher** dem Dienstgericht des Bundes weiterhin zugewiesen.

- b) Mit Wirksamwerden der Ernennung von Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Drescher** zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof wird Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Menges** für das Dienstgericht des Bundes als stellvertretendes Mitglied in die Großen Senate sowie als ordentliches Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

Limberg

**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESGERICHTSHOFS**
- S 22 1 -

Karlsruhe, 3. Mai 2017

Das Präsidium hat am 3. Mai 2017 beschlossen:

Für den 2. Strafsenat werden

- a) Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Eschelbach** als ordentliches Mitglied und
- b) Richter am Bundesgerichtshof **Zeng** als erstes stellvertretendes Mitglied

in den Großen Senat für Strafsachen entsandt.

Limperg

Das Präsidium hat am 26. April 2017 beschlossen:

I.

1. Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Böttcher** wird mit dem Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof dem III. Zivilsenat zugewiesen.
2. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Brenneisen** wird mit dem Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof dem VII. Zivilsenat zugewiesen.
3. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Hohoff** wird mit dem Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof dem 1. Strafsenat zugewiesen. Zugleich tritt sie zum Kartellsenat und wird sie anstelle von Richterin am Bundesgerichtshof Cirener zur weiteren Vertreterin des Ermittlungsrichters II (Teil B. VI. 2. e) bb) des Geschäftsverteilungsplans des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2017) bestellt.
4. Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof **Köhler** wird mit dem Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem 5. Strafsenat zugewiesen.
5. Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Lepow** wird mit dem Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem Senat zugewiesen, in dem in Folge der Neubesetzung des Vorsitzes im 2. Strafsenat eine Planstelle für einen Richter am Bundesgerichtshof frei werden wird.

6. Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Marx** wird mit dem Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof mit jeweils hälftiger Arbeitskraft dem I. Zivilsenat sowie dem X. Zivilsenat zugewiesen.
7. Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Pernice** wird mit dem Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof dem 1. Strafsenat zugewiesen.
8. Richter am Oberlandesgericht **Röhl** wird mit dem Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem Senat zugewiesen, in dem in Folge der Neubesetzung des Vorsitzes im VII. Zivilsenat eine Planstelle für einen Richter am Bundesgerichtshof frei werden wird.
9. Vorsitzender Richter am Landgericht **Sander** wird mit dem Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem Senat zugewiesen, in dem in Folge der Neubesetzung des Vorsitzes im II. Zivilsenat eine Planstelle für einen Richter am Bundesgerichtshof frei werden wird.
10. Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Schmaltz** wird mit dem Wirksamwerden ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof dem Senat zugewiesen, in dem in Folge der Neubesetzung des Vorsitzes im I. Zivilsenat eine Planstelle für eine Richterin am Bundesgerichtshof frei werden wird.
11. Richter am Oberlandesgericht **Dr. Karsten Schmidt** wird mit dem Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem VIII. Zivilsenat zugewiesen.
12. Vorsitzender Richter am Landgericht **Wolfgang Schmidt** wird mit dem Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof dem 2. Strafsenat zugewiesen. Zugleich wird er anstelle von Richter am Bundesgerichtshof Zeng zum Ermittlungsrichter III bestellt.

13. Richter am Bundesgerichtshof **Hoffmann** wird mit Wirkung zum 15. Mai 2017 - unter Fortbestand seiner Mitgliedschaft im X. Zivilsenat im Übrigen - mit der Hälfte seiner Arbeitskraft dem VIII. Zivilsenat zugewiesen.

II.

1. Teil A. III. des Geschäftsverteilungsplans des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2017 wird im Anschluss an Nr. 2 wie folgt ergänzt:

3. Für die Zuständigkeit nach Nr. 1 a) und b) ist die erste in der Sache vorgenommene ermittelungsrichterliche Handlung bestimmend.

2. Teil B. VI. 1. c) des Geschäftsverteilungsplans des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2017 wird wie folgt neu gefasst:

- c) Die Mitwirkung im Präsidium, im Präsidialrat und im Unabhängigen Gremium gemäß § 16 BND-Gesetz geht anderen Aufgaben - mit Ausnahme der ermittelungsrichterlichen Aufgaben - vor.

3. Teil B. VI. 2. e) des Geschäftsverteilungsplans des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2017 wird zu aa) und bb) wie folgt neu gefasst:

- e) Vertretung der Ermittlungsrichter

- aa) Ist der nach B. III. 1. a) berufene Vertreter des Ermittlungsrichters I verhindert, so werden für diesen in folgender Reihenfolge als weitere Vertreter tätig:

- Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Grube**,

- Richterin am Bundesgerichtshof **Roggenbuck**,

- der **Ermittlungsrichter II**.

bb) Ist der nach B. III. 1. b) berufene Vertreter des Ermittlungsrichters II verhindert, so werden für diesen in folgender Reihenfolge als weitere Vertreter tätig:

- Richterin am Bundesgerichtshof **Cirener**,
- Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Eschelbach**,
- der **Ermittlungsrichter I**.

Limperg

**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESGERICHTSHOFS**
- S 22 1 -

Karlsruhe, 24. Januar 2017

Das Präsidium hat am 24. Januar 2017 beschlossen:

Jeweils mit Wirkung zum 1. Februar 2017

1. wird Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Drescher** zum stellvertretenden Vorsitzenden des II. Zivilsenats bestellt und für diesen Senat als stellvertretendes Mitglied in den Großen Senat für Zivilsachen sowie in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt;
2. tritt Richter am Bundesgerichtshof **Sunder** (II. Zivilsenat) zusätzlich zum Kartellsenat;
3. werden für den Kartellsenat Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Kirchhoff** als erstes stellvertretendes Mitglied und Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Grüneberg** als zweites stellvertretendes Mitglied in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entsandt.

Limperg